

## Checkliste: Vorgehen bei einem Behandlungsfehler

Vermuten Sie einen [Behandlungsfehler](#), sollten Sie zunächst offen mit Ihrem Arzt über den Verdacht sprechen. Nutzen Sie auch die Informations- und Beratungsmöglichkeiten der [Verbraucherzentralen](#), der [Ärzte-](#) und [Zahnärztekammer](#) sowie Ihrer [Krankenkasse](#). Viele Probleme, die auf unzureichender Information durch den Arzt oder einfach auf Mißverständnissen und enttäuschten Erwartungen beruhen, lassen sich auf diesem Wege aus der Welt schaffen.

Bleiben danach immer noch Anhaltspunkte für eine [fehlerhafte Behandlung](#), sollten Sie Ihr weiteres Vorgehen sorgfältig vorbereiten.

Die folgende **Checkliste** gibt Ihnen dabei wichtige Hilfestellungen.

### Vorbereitung: Einsicht in Behandlungsunterlagen, Anfertigung von Kopien

- Sie haben einen Anspruch auf [Einsicht in die Behandlungsunterlagen](#), soweit es sich um objektive physische Befunde handelt. Das geschieht in der Praxis durch Überlassung von Kopien gegen ein Entgelt von maximal 0,50 € pro Seite.
- Der Arzt darf subjektive Eintragungen (beispielsweise: emotionale Bemerkungen des Arztes, etwa über das [querulatorische](#) Verhalten des Patienten) schwärzen.
- Es gibt eine [befristete Aufbewahrungspflicht](#) von [Röntgenaufnahmen](#). Sie können deren leihweise Überlassung gegen Quittung oder die Anfertigung von Kopien verlangen, gegebenenfalls sogar gerichtlich die Herausgabe geltend machen.
- Unter Umständen (etwa bei befürchteter Selbstgefährdung) darf der Arzt die Einsichtnahme in psychiatrische oder psychologisch-therapeutische Unterlagen verweigern.
- Es besteht ein Einsichtsrecht von Angehörigen in Behandlungsunterlagen Verstorbener bei Entbindung von der [Schweigepflicht](#) zu Lebzeiten (etwa in einer [Vorsorgevollmacht](#) oder einer [Patientenverfügung](#)) beziehungsweise wenn ein berechtigtes Interesse – wie zum Beispiel das Geltendmachen eines [Behandlungsfehlers](#) – dargelegt wird.

Bei der [Einsicht in die Krankenunterlagen](#) können Sie auch überprüfen, ob die [Aufklärung](#) vom Arzt [ordnungsgemäß dokumentiert](#) worden ist. Nicht dokumentierte Maßnahmen gelten als nicht erfolgt, so daß Sie in einem solchen Fall Ihre Ansprüche (auch) auf die [Verletzung der ärztlichen Aufklärungspflicht](#) stützen können.

### Außergerichtliches Verfahren/ Gütliche Einigung

Bevor Sie Ihre Ansprüche [gerichtlich](#) geltend machen, sollten Sie mit Ihrem Arzt das Gespräch suchen und versuchen, mündlich oder/und schriftlich eine [gütliche Einigung](#) herbeizuführen. Hier sollte man allerdings vorsichtig sein, wenn es um den Ausschluß von Spätschäden geht. Die Haftpflichtversicherer der Ärzte oder Krankenhausträger verlangen dies oft als Gegenleistung für einmalige Abfindungszahlungen.

### Hilfestellungen der Krankenkasse/ MDK

Ihre Krankenkasse darf Sie beraten und Sie unterstützen ([§ 66 SGB V](#)), wenn Sie den Verdacht haben, daß Sie fehlerhaft behandelt worden sind.

Hilfestellungen für Vergleichsverhandlungen mit Ihrem Arzt bietet Ihnen der [Medizinische Dienst Ihrer Krankenkasse \(MDK\)](#), insbesondere in Form der Erstellung eines medizinischen Gutachtens zu der Frage, ob in Ihrem Fall eine [fehlerhafte Behandlung](#) vorliegt.

Die Gutachtenerstellung des MDK über die Krankenkasse ist für den Patienten kostenlos. Sie können den MDK nicht selbst beauftragen. Sie müssen Ihre [Krankenkasse](#) bitten, den MDK zur Erstellung eines Gutachtens wegen des Verdachts auf einen [Behandlungsfehler](#) zu beauftragen.

### Selbsthilfegruppen

Auch [Selbsthilfegruppen](#) bieten diverse Hilfestellungen an, etwa bei der Anwalts- oder Gutachtersuche, bei der Beantragung von Kostenübernahmen etc., bei der Trauerarbeit oder im Umgang mit bestimmten Krankheiten oder Krankheitsfolgen.

### Schlichtungsstellen/Gutachterkommission

Gelingt es Ihnen nicht, auf direktem Weg eine Einigung mit Ihrem Arzt herbeizuführen, können Sie – die Zustimmung aller Beteiligten, auch der Versicherungen, vorausgesetzt – bei den [Schlichtungsstellen](#) der [Landesärztekammern](#) eine außergerichtliche Streitentscheidung im Rahmen eines [Schlichtungsverfahrens](#) beantragen.

Näheres unter: [www.schlichtungsstelle.de](http://www.schlichtungsstelle.de)

- Die [Schlichtungsstelle](#) wird nur auf Antrag tätig.
- Das [Schlichtungsverfahren](#) beruht auf Freiwilligkeit.
- Es wird im schriftlichen Verfahren auf der Grundlage eines zu erstellenden Gutachtens entschieden.
- Es ergeht keine Entscheidung über die Höhe der Ansprüche.
- Die Entscheidung ist zwar unverbindlich, strahlt jedoch möglicherweise als nicht mehr zu beseitigendes Indiz auf ein anschließendes [Gerichtsverfahren](#) aus.
- Es besteht Gebührenfreiheit für den Patienten.

### Gerichtliches Verfahren: Zivilklage

Eine [Strafanzeige](#) beziehungsweise die Einleitung eines [Strafverfahrens](#) gegen Ihren Arzt wegen [Körperverletzung](#) sollten Sie nur in gravierenden Ausnahmefällen in Betracht ziehen. Ihre Ansprüche auf [Schadensersatz](#) und [Schmerzensgeld](#) können Sie vernünftigerweise nur in einem Zivilverfahren durchsetzen. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Bis 5.000 € Streitwert ist die [Klage](#) beim [Amtsgericht](#) zu erheben.
- Bei einem höheren Streitwert ist ab 5.001 € das [Landgericht](#) zuständig, dort gilt [Anwaltszwang](#), das heißt: Sie müssen einen [Rechtsanwalt](#) - möglichst einen [Fachanwalt](#) für [Medizinrecht](#) - beauftragen.
- Zur Klärung, ob ein Behandlungsfehler vorliegt, ist in der Regel ein gerichtliches Gutachten erforderlich, dessen Kosten zusätzlich zu den Anwalts- und [Gerichtskosten](#) bestritten werden müssen.
- Kostenrisiko: Wer (auch teilweise) verliert, trägt (bei teilweisem Unterliegen in entsprechender [Kostenquotelung](#)) die Kosten.
- Ihre [Rechtsschutzversicherung](#) übernimmt die Kosten für ein [Klageverfahren](#) nur, wenn „hinreichenden Erfolgsaussichten“ bestehen. Aus diesem Grund müssen Sie oder Ihr Anwalt vor einem Prozeß eine Deckungszusage einholen.
- Sie können [Prozeßkostenhilfe](#) (PKH) beantragen, wenn Sie ein geringes Einkommen und kein sonstiges Vermögen haben. Die Einkommensverhältnisse müssen bei der Beantragung detailliert nachgewiesen werden. Hierzu gibt es ein [Formular- und Hinweisblatt](#). Die Gewährung von PKH setzt zudem hinreichende Erfolgsaussichten Ihrer Klage voraus (letztere sollten von einem erfahrenen Anwalt - möglichst einem [Fachanwalt](#) für [Medizinrecht](#) - begutachtet werden).

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.